

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

- Vergabe öffentlicher Aufträge



Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:	Stadt Mosbach Oberbürgermeister Julian Stipp Hauptstr. 29 74821 Mosbach Telefon 06261/82-0 E-Mail: info@mosbach.de Internet: www.mosbach.de
Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten:	Stadt Mosbach Datenschutzbeauftragte/r Martin-Luther-Straße 2 74821 Mosbach E-Mail: datenschutz@mosbach.de
Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:	a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung von Vergabeverfahren b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und Art. 6 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. § 6 Abs. 3 DSGVO, § 55 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) für Unterschwellenvergaben bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO und Art. 6 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. § 6 Abs. 3 DSGVO und § 97 Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) für EU-weite Verfahren. Ohne die Daten sowie die erforderlichen Auskünfte kann Ihr Angebot/Teilnahmeantrag nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung personenbezogener Daten:	Für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten gelten die haushalts- und vergaberechtlichen Aufbewahrungsfristen.
Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?	Wir erheben, verarbeiten und nutzen die Daten, die Sie uns im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung stellen. Das sind insbesondere: - Persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt und Kontaktdaten von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), - Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters, - Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen, Eine Datenerhebung darüber hinaus erfolgt nur, sofern wir dazu rechtlich verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben.
Empfänger von personenbezogenen Daten:	Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist: Im Rahmen der Prüfung der Angebote/Teilnahmeanträge werden die Vergabeunterlagen ggf. zur Prüfung an beauftragte Dritte (z.Bsp. Prüferingenieure) zum Zweck der fachtechnischen Prüfung der Unterlagen weitergegeben. Nach der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Verhütung unrechtmäßiger und unlauterer Einwirkungen auf das Verwaltungshandeln und zur Verfolgung damit zusammenhängender Straftaten und Dienstvergehen (VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung) meldet die Vergabestelle der Melde- und Informationsstelle für Vergabe-

sperrern beim Regierungspräsidium Karlsruhe solche Bieter, die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen wurden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde. Bei Aufträgen mit einem Wert von über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) fragt die Vergabestelle vor der Vergabe (Zuschlag) grundsätzlich schriftlich bei der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrern beim Regierungspräsidium Karlsruhe nach, ob Meldungen einer anderen Vergabestelle über den Bewerber oder Bieter vorliegen, der den Zuschlag erhalten soll. Bei bevorstehenden Vergaben unterhalb der genannten Wertgrenze steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestellen.

Nach § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz-MiLoG) fordert die Vergabestelle bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro ohne Umsatzsteuer für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung beim Bundesamt für Justiz eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.

Nach den §§ 48 ff. des Einkommensteuergesetzes i. d. F. Art. 4 des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 wurde zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen ein Steuerabzug eingeführt. Danach haben auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Städte) einen Steuerabzug in Höhe von 15 % der Bruttovergütung vorzunehmen und den Steuerabzug dem für den Auftragnehmer zuständigen Betriebsfinanzamt anzumelden und zu überweisen. Bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz ist ein Steuerabzug nicht vorgesehen.

Bei Vergabeverfahren sind auf Verlangen der Bieter, die nicht für den Zuschlag berücksichtigt worden sind bzw. werden sollen, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie der Name des Unternehmens oder der natürlichen Person mitzuteilen.

Die Entscheidung über die Vergabe kommunaler Aufträge, die nicht den Geschäften der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind, ist dem Gemeinderat vorbehalten, soweit die Hauptsatzung keine abweichende Regelung trifft. Über die Vergabe wird grundsätzlich in öffentlicher Sitzung beraten. Hierbei werden die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie der Name des Unternehmens oder der natürlichen Person bekanntgegeben.

Nach jeder Auftragsvergabe wird auf der Internetseite der Stadt für die Dauer von mindestens sechs Monaten (Bauleistungen) bzw. drei Monaten (übrige Leistungen) der Name des beauftragten Unternehmens oder der natürlichen Person bekanntgegeben, wenn der Auftragswert bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb über Bauleistungen 25.000 €, bei freihändigen Vergaben über Bauleistungen 15.000 € bzw. bei beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb über Liefer- oder Dienstleistungen 25.000 € erreicht oder übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen.

Bei Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte wird spätestens 30 Tage nach der Auftragsvergabe mit den von der Europäischen Kommission festgelegten Standardformularen das Ergebnis des Vergabeverfahrens und der Name des beauftragten Unternehmens oder der natürlichen Person mit Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land) an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Die Bekanntmachungen werden durch das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union veröffentlicht.

Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer hat die Vergabestelle die Vergabeakten der Kammer gem. § 163 Absatz 2 GWB sofort zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Verfahren der sofortigen Beschwerde vor den zuständigen Oberlandesgerichten nach § 171 GWB. In diesen Verfahren werden personenbezogene Daten ggf. an andere Verfahrensbeteiligte weitergegeben.

Betroffenenrechte:

Diese Rechte ergeben sich aus Art. 15 bis 18 und Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung.

Recht auf Auskunft (Art. 15)

Es besteht ein Recht auf Auskunft der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Recht auf Berichtigung (Art. 16)

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

Recht auf Löschung (Art. 17)

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten noch zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18)

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/ Bieters zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse dem entgegensteht (z. B. wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln).

Recht auf Widerspruch (Art. 21)

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht (z. B. Durchführung des Vergabeverfahrens).

Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde

Etwaige Beschwerden richten Sie an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde im Land Baden-Württemberg:

Kontakt zum Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit in Baden-Württemberg finden Sie [hier](#).

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (z. B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c) DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Rahmen des Vergabeverfahrens ausdrücklich geregelt ist und dort zum Schutz der Interessen der betroffenen Personen eine vertrauliche Behandlung der Daten vorgesehen ist (§ 55 LHO, § 37 Beamtenstatusgesetz, §§ 1, 2 Verpflichtungsgesetz).

Stand: 01.09.2022